

**Das vorliegende elektronische Dokument ist nicht-amtlich,
verbindlich ist allein der amtliche, in den genannten
Gesetz- und Verordnungsblättern veröffentlichte Text der
Rechtsvorschriften.**

Organisationssatzung

für die wissenschaftliche Einrichtung
Virtueller Campus Rheinland-Pfalz (VCRP)

vom 07. April 2003

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes vom Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-9, § 86 Absatz 2 Satz 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, erlässt das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur, Az: 15205-52 317/40, auf Antrag der LHPK folgende Organisationssatzung. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Errichtung und Betrieb
 - 1.1 Der Virtuelle Campus wird als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universitäten und der Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) und § 1 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (UG), nachfolgend Hochschulen genannt, errichtet.
 - 1.2 Der VCRP hat eine Geschäftsstelle. Über den Sitz entscheidet der Ausschuss (Nummer 5).
2. Aufgaben
 - 2.1 Der VCRP stellt ein zentrales Bildungsportal für Studierende und Lehrende an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz dar. Aufgabe ist es, eine technische und inhaltliche Plattform zu schaffen, mit der die bereits vorhandenen netzfähigen, multimedialen Angebote der beteiligten Hochschulen des Landes gegenseitig verfügbar gemacht und gemeinsam systematisch ausgebaut werden können. Der VCRP hat eine unterstützende Funktion, die es den Hochschulen ermöglichen soll, ihr Lehrangebot durch die Implementierung neuer Medien zu ergänzen und attraktiver zu gestalten.
 - 2.1.1 Der VCRP berät die Lehrenden der Hochschulen in mediendidaktischen und medientechnischen Fragen. Er bietet Hilfe bei der Einwerbung von Mitteln für

multimediale Projekte an. Er übernimmt Koordinierungsaufgaben zwischen den Mitgliedshochschulen des Landes sowie ggf. Dritten für die Erstellung multimedialer Lehrangebote.

3. Leitung

3.1 Der VCRP wird von einem Leitungskollegium bestehend aus drei Professorinnen bzw. Professoren geleitet. Universität und Fachhochschule sollen in der Leitung vertreten sein. Es gibt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Leitungskollegiums. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt den VCRP nach innen und außen. Das Leitungskollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3.2 Die Mitglieder des Leitungskollegiums und die Sprecherin bzw. der Sprecher werden vom Ministerium, das für Hochschulen zuständig ist, auf Vorschlag der Landeshochschulpräsidentenkonferenz (LHPK) bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils für fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3.3 Mit der Führung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer beauftragt. Über die Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers entscheidet das Leitungskollegium im Benehmen mit dem Ausschuss.

3.4 Konzept und Arbeit des VCRP sollen regelmäßig evaluiert werden.

4. Haushalt

Haushaltsführung und -verwaltung übernimmt eine der beteiligten Hochschulen. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem VCRP und dieser Hochschule festgelegt.

5. Ausschuss

5.1.1 Die Hochschulen bilden einen Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. Er führt die Bezeichnung „Lenkungsausschuss VCRP“.

5.2 Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des VCRP notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen. Insbesondere genehmigt er die von der Leitung erstellte Jahresplanung, bestehend aus Investitions-, Aktivitäts- und Personalplanung. Er schlichtet Unstimmigkeiten. Er lässt sich regelmäßig von der Leitung und vom Geschäftsführer des VCRP berichten.

5.3 Der Ausschuss besteht aus:

- der jeweiligen Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der Landeshochschulpräsidentenkonferenz (LHPK), die bzw. der den Vorsitz führt,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums,

- vier von der LHPK bestellten Professorinnen bzw. Professoren, beide Hochschultypen sollen vertreten sein,
- einem von der Landesastenskonferenz benannten und von der LHPK bestellten studentischen Mitglied,
- einem Mitglied der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG bzw. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UG, das aus den Vorschlägen der Hochschulen von der LHPK bestellt wird.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Leitungskollegiums ist beratendes Mitglied des Ausschusses.

- 5.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Ausschusses (Vorsitzende bzw. Vorsitzender der LHPK) wird durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Ausschuss gibt sich ein Geschäftsordnung. Sie regelt insbesondere die Stellvertretung der Leitung.

- 5.5 Die Ausschussmitglieder werden für drei Jahre bestellt.

6. In-Kraft-Treten

Diese Organisationssatzung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft.

Mainz, den 7. April 2003

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur

Im Auftrag

Dr. Michael G a d a t s c h